Vertrag über die Durchführung des integrierten Praxisanteils im Schulversuch "Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)"

Zwischen	
vertreten durch	
(im Folgenden Träger) und	
Frau/Herrn	
wohnhaft in	
geb. am:	
(im Folgenden Schülerin/Schüler in Ausbildung) wird unter Zustir ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,	nmung
Frau/Herrn	
wohnhaft in	
– vorbehaltlich¹	
folo	gender

Vertrag geschlossen:

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung, dem Ableisten eines Praktikums oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

1. Gegenstand des Vertrags, Ausbildungszeit

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger an der Berufsfachschule für Kinderpflege im Rahmen des Schulversuchs "Kinderpflege mit erhöhtem Praxisanteil" (KiPrax) umfasst über zwei Schuljahre hinweg jeweils 12 Stunden integrierte Praxisanteile pro Woche, jeweils á 60 Minuten. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der integrierten Praxisanteile ergeben.

ergeb	en.
1.1	Die Vollzeitausbildung dauert insgesamt zwei Jahre. Die nähere Ausgestaltung der Organisationsform (z.B. Block- oder Tagesunterricht) obliegt der jeweiligen Berufsfachschule.
	Sie beginnt am
	und endet am
	Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung mit integriertem Praxisanteil um ein Jahr, wenn dies von beiden Vertragspartnern gewünscht wird.
1.2.	Probezeit
	Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
und Betrie Bayer "Kinde	Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach den einschlägigen gesetzlichen tarifrechtlichen Regelungen, den einschlägigen Dienst- und besvereinbarungen des Trägers sowie der Bekanntmachung des ischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch erpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil" (derzeit noch nicht entlicht).
Stätte	des integrierten Praxisanteils (im Folgenden: Praxisstelle)
Der in	die Kinderpflegeausbildung integrierte Praxisanteil wird durchgeführt in

Der Träger behält sich eine Versetzung an eine andere Praxisstelle vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

4. Pflichten des Trägers des integrierten Praxisanteils:

2.

3.

Der Träger des integrierten Praxisanteils verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass die Schülerin/der Schüler in Ausbildung die Kompetenzen (Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung des integrierten Praxisanteils zu beauftragen,
- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung vor Beginn des integrierten Praxisanteils den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die Schülerin/den Schüler in Ausbildung zum Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege zu verpflichten,
- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
- der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung die für den Praxisanteil benötigten Mittel kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- die Schülerin/den Schüler in Ausbildung zu beurteilen.

5. Pflichten der Schülerin/des Schülers in Ausbildung

Die Schülerin/der Schüler in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie an sonstigen Maßnahmen, die der Ausbildung dienen, teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

6. Vergütung und sonstige Leistung

Die monatliche beträgt im	Vergütung	der	Schülerin/des	Schülers	in	Ausbildung
1. Jahr:			(von bis	.)		

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt.

2. Jahr: (von bis)

Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Berufsfachschule für Kinderpflege,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- wenn sie/er infolge von Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.
- wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

7. Arbeitszeit

Die Ausgestaltung der Organisationsform (Block- oder Tagesunterricht) obliegt der jeweiligen Berufsfachschule.

- 7.1 Bei einer Ausgestaltung der Organisationsform im Blockunterricht beträgt die jährliche Arbeitszeit 480 Stunden. Die Verteilung erfolgt nach Vorgabe der jeweiligen Berufsfachschule.
- 7.2 Bei einer Ausgestaltung der Organisationsform im Tagesunterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden.

8. Urlaubsanspruch

Die Schülerin/der Schüler in Ausbildung hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von
Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr
Werk-/Arbeitstagen im Kalenderjahr
Wahlweise:

Die Schülerin/der Schüler in Ausbildung hat Anspruch auf Urlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den tariflichen Regelungen. Der Urlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

9. Kündigung

- 9.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 9.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:
 - 9.2.1 aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - 9.2.2 von der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

9.2.3 wenn die Schülerin/der Schüler in Ausbildung von der Ausbildung an der Berufsfachschule ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Berufsfachschule für Kinderpflege den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 9.2.1.) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Ziffer 9.2.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 10. Der Träger des integrierten Praxisanteils stellt der Schülerin/dem Schüler in Ausbildung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der Schülerin/des Schülers in Ausbildung, auf Verlangen der Schülerin/des Schülers in Ausbildung auch Angaben über Führung und Leistung.
- 11. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.
- 12. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlauten den Vertragsschließenden eigenhändig unte	
(Ort, Datum)	
Träger des integrierten Praxisanteils	Schülerin/Schüler in Ausbildung
Stempel und Unterschrift	Unterschrift
	Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters/ der Schülerin/des Schülers in Ausbildung
Gesehen und einverstanden:	
Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten Wiesstraße 32 87435 Kempten (Allgäu)	BS3 KEMPTEN
Stempel und Unterschrift	